

zwey Steine am Anfange und Ende einer Linie, verrückt oder ganz verloren wären.

- 2) Daß die Gränzbeschreibung und Chartre einst bey vorfallenden Gränzstreitigkeiten zwischen beyden Angränzern, als ein vollkommen beweismwirkendes Instrument entscheide.

Ersteres wird durch Anwendung geometrischer, letzteres aber durch Anwendung rechtlicher und diplomatischer Grundsätze erzielt. Keines von beyden darf außer Acht gelassen, sondern beydes muß mit einander verbunden werden, weil die Beobachtung eines von beyden, ohne das andere nichts nützt.

In den Gränzbeschreibungen älterer Zeiten sind selten weder die rechtserforderlichen Legalitäten beobachtet, noch weniger aber die Grundsätze der Geometrie angewandt; welche Vernachlässigung denn auch zu den vielen Gränzstreitigkeiten Anlaß gegeben hat.

§. 40.

Vorthteile einer Gränzharte, wenn keine genaue Gränzbeschreibung vorhanden.

Es mag aber die Beschreibung einer Gränze noch so fleißig gemacht seyn; so ist dieselbe ohne beygefügte Chartre, oder ohne das angegebene

genaue Maaß eines jeden Winkels nicht hinlänglich, um sowohl von der wahren Beschaffenheit derselben zu unterrichten, als selbige für künftige Zeiten gewiß zu machen. Denn ob man auch ehemals meynete, daß die Gränzen nicht verändert werden könnten, wenn man die Beschreibung der Weite von einem Steine zum andern hätte, und daß mithin die Gränzpuncte dadurch genung bestimmt wären; so können sich dennoch Fälle ereignen, daß eine Gränze verändert wird, und demohngeachtet mit ihrer Beschreibung vollkommen übereinstimmt, wodurch man sich durch folgendes Beyspiel leicht überzeugen kann.

§. 41.

Ohne eine Gränzcharte ist die Bestimmung zweyer auf einander folgender aber verloren gegangener Gränzsteine nicht möglich.

Der Platz eines fehlenden Steins kann wohl in der Spitze eines Winkels nach zwey bekannten Linien als Schenkel des Winkels ausfindig gemacht werden; allein wenn nur zwey unmittelbar auf einander folgende Steine fehlen, so können die Plätze, wenn gleich die Größen aller Linien, nicht aber der Winkel bekannt ist,

mit mathematischer Gewißheit nicht bestimmt werden; denn es sey z. B. a, b, c, d, f Tab. II. Fig. 2 die vormalige Gränzlinie gewesen, von dieser die Gränzpuncte d und c verloren gegangen, und in der Gränzbeschreibung nur bloß die Länge der Linien ab, bc, de, ef angegeben; so ist leicht ersichtlich, daß über der Linie eb unendlich viele Vierecke als bghe, b i k e u. s. w. zu construiren sind, deren Seiten alle der ehemaligen Fig. b c d e völlig entsprechen, und daher auf keine Weise, wenn keine nähere Data in der Gränzbeschreibung vorfindlich sind, die vorige wahre Gränzlinie auszumitteln ist.

Wenn auch in einer solchen Beschreibung die ungefähre Größe der Winkel z. B. durch Bezeichnung: stumpf, recht oder spitz angegeben worden, und es ist derselben keine Gränzharte beigefügt, in welcher die Winkel genau angegeben sind, so hilft dieses nicht weiter, weil, wie man sieht, auch in den falschen Figuren bghe und b i k e die ungefähre Bezeichnung der Winkel statt findet.

Eine Gränzbeschreibung, in welcher also nur das Maas der Linien, nicht aber die genaue Größe der Winkel beschrieben ist, nützt daher bey entstehenden Gränzstreitigkeiten nichts, und verdient kaum den Namen einer Gränzbeschreibung, weil die Gränzen aus geraden Linien

und Winkeln bestehen und nicht aus Linien ohne Winkel denkbar sind.

§. 42.

Arbeiten der Geometer.

Bevor nun aber die Größe der Winkel und Linien richtig beschrieben werden kann, müssen erst beyde Maaße durch den oder die Geometer genau aufgenommen werden, wozu erforderlich ist, daß den gemeinschaftlichen oder beyderseitigen Geometern, daß, bey der Messung zum Grunde zu legende Längenmaaß gegeben und vorgeschrieben wird, welchen verjüngten Maaßstab sie gebrauchen sollen, damit sie beym Auftragen gleiche, übereinstimmende, in allen Linien und Winkeln sich einander deckende Figuren bekommen, und dadurch einander controlliren können.

Nach beendigter Setzung der Steine fangen alsdann die Geometer unverzüglich an, die in lauter gerade Linien zergliederte Gränze von Stein zu Stein aufzunehmen und in ihrem Meßbuche die Länge der Linien in Ruthen, Füßen und Zollen, die Größe der Winkel in Graden und Minuten genau zu bemerken. *)

*) Bey Messung gerader Linien, wird von den Feldmessern häufig darin gefehlt, wenn sie in der zu messenden Linie

§. 43.

Anfängliche Arbeiten der Gränzregulirungs-Commissare.

Die Gränzen können nicht wohl gleich bey dem Winkel- und Linienmessen vollkommen und gehörig beschrieben werden, weil die Gränzcommissare zu lange aufgehalten würden, wenn sie auf die Feldmesser, bis sie eine jede gerade Linie ausgesteckt, horizontal gemessen und jeden Winkel visirt hätten, warten sollten. Nachdem aber alle Linien und Winkel der ganzen Gränze vom gemeinschaftlichen Geometer oder besser von beiderseitigen verschiedenen Feldmessern von Stein zu Stein gemessen, dabey in allen gegen einander zu conferirenden Linien und Winkeln übereinstimmen und diese sich von der Richtigkeit des Maaßes aller Linien und Winkel vollkommen

die Maaßstäbe nur nach dem Augenmaße ohne die gerade Linie abzustrecken, in ungefährer gerader Richtung nach Gurdünken legen, und dadurch alle Augenblicke rechts und links von der eigentlichen Linie abweichen. Eben so oft wird gefehlt, wenn die Maaßruthe oder Messkette in bergigem Terrein nicht horizontal liegt, wodurch das wahre Maaß der Horizontallinie verloren geht, und man stets eine größere Anzahl Ruthen erhält, als der wahre Horizontal-Abstand beträgt. Alles dieses muß daher sorgfältig vermieden werden, weil sonst eine zusammenhängende Figur nie richtig schließen kann, und dergleichen Unrichtigkeiten in der Folge äußerst nachtheilig sind.

überzeugt haben, alsdann können die Gränzen schleunigst und gehörig nach den von ihnen zu referirenden Maassen einer jeden Linie und eines jeden Winkels, beschrieben werden.

Es ist daher anfänglich nur alles dasjenige anzumerken, was in Hinsicht des Locals und der umgebenden Gegenstände auf die Gränze Beziehung hat, oder haben kann. *) Nachdem die Geometer aber ihre Arbeit beendigt, so werden die Gränzcommissare im Stande seyn, alsdann eine Gränzbeschreibung nach dem (§. 39) vor Augen zu habenden doppelten Endzwecke zu errichten, daß nämlich die Gränzbeschreibung legal und als ein zwischen beyderseitigen Interessenten vollkommenen beweiswirkendes Instrument entscheide.

*) Weil öfters mehrere Wochen und Monate darauf gehen, ehe diese Vorarbeitung bey einer zu regulirenden Landesgränze, zu Ende gebracht wird; so pflegt man diese vorläufige Gränzbeschreibung in Form eines Protocolls zu verfassen, so während der geometrischen Arbeiten von den Commissarien aufaenommen wird. Dieß Protocoll wird täglich geschlossen und den folgenden Tag ein neues angefangen, daher denn auch die Commissarien jedes Protocoll unterschreiben, wo es heißt: Actum et continuatum NN. den NN. in Gegenwart der NN.

Von dem in vorhergehenden Protocoll bemerkten Gränzsteine N. verfügt man sich u. s. w.

Aus diesem Protocolle ist es demnächst leicht, die Gränzbeschreibung zu entwerfen.

Einrichtung der Gränzbeschreibung.

Damit diese Gränzbeschreibung ordentlich und gehörig eingerichtet werde; so ist gleich im Eingange anzumerken, in welchem Jahre die Gränzregulirung von den Landesherren oder deren Landesregierungen angeordnet und befohlen sey, damit einst nicht gegen die Gränzbeschreibung eingewandt werden könne, als wäre sie ohne Vorwissen und Auftrag der Landesherren oder der Landesregierungen unternommen; ferner wird bemerkt, in welchem Jahre und an welchen Tagen die Gränzregulirung geschehen, wo man zusammen gekommen und das Geschäft angefangen habe, und was eigentlich für eine Gränze beschrieben werde.

Bei allen Gränzbeschreibungen müssen nebst den Gränz-Commissaren, Beamten und verpflichteten Actuarien, alle Interessenten von beyden Seiten dazu gezogen und gleich anfangs namentlich, samt den verpflichteten Geometern und geschwornen Steinsehern registrirt werden.

Nach diesem wird bemerkt, daß man durch beyderseitige oder den gemeinschaftlich bestellten und verpflichteten Feldmesser nach der ihm von beyderseitigen Angränzern geschehenen Anweisung der Gränze, lauter gerade Linien auf der

ganzen Gränze habe abstecken und in jedem vom Geometer angezeigten Winkel einen Stein in Beyseyn der Angränzer, entweder durch oder ohne die geschwornen Steinseser habe setzen lassen, und im Falle man sich dabey geheimer Unterlagen bedient, ob diese in Ziegel, Schlacken, Kohlen, Glas, Medaillen, Rechenpfennigen zc. bestanden, und in welcher Figur sie beygegeben worden, ob dieses unter den Stein selbst oder neben denselben geschehen sey.

Ferner darf nicht unbemerkt bleiben, daß man von einem Steine zum andern in gerader Richtung und horizontal alle Linien und Winkel habe messen lassen, imgleichen was für einer Ruthe man sich bey dem Messen bedient habe, ob die angegebenen Füße und Zolle, nach der Decimal- oder Duodecimal-Eintheilung gerechnet, damit man nach beschriebener Länge der Linien in Zukunft wissen kann, mit was für einer Meßruthe man ehemals gemessen habe.

§. 45.

Fortsetzung der Gränzbeschreibung.

Nachdem dieses angeführt, wird der erste Stein mit seiner Ueberschrift, Jahrzahl und Wappen beschrieben: z. B. der mit Nro. I. der Jahrzahl 1807, und mit dem Fürstlich Fulda-

ſchen Landwappen nach dem Fuldaifchen Lande zu, und mit dem Königlich Weſtphälifchen Landeswappen, nach dem Königreich Weſtphalen zu, oder mit den Buchſtaben F. F. und K. W. behauenen Sandſtein, darauf wird bemerkt, ob es ein Hauptſtein oder ein Laufer ſey, und ob letzterer, außer der am Kopf' eingegrabenen Schleife, noch eine andere Bezeichnung enthält; ferner die Gegend, als Berg, Fluß, Straße ꝛc. wo der Stein hingefezt worden iſt.

Mit der größten Genauigkeit muß das von dem Geometer referirt werdende Maaß des Winkels, in deſſen Spitze der Stein ſteht, nach Anzahl der haltenden Grade und Minuten, wie auch das referirte Längenmaaß der Linie, vom erſten bis zum zweyten Steine, nach der Anzahl der Ruthen, Füße und Rolle, regiſtriret werden.

Nachdem begeben ſich beyderſeitige Commiſſare mit allen anweſenden Intereffenten zum zweyten und den folgenden Steinen, und fahren auf erwähnte Art fort, das Maaß aller Linien und Winkel zu beſchreiben, bis ſie auf der ganzen Gränze herumgekommen ſind, und dieſelbe ganz beſchrieben haben.

Da, wo andere Länder = oder Dorfmarkungen angränzen, muß in der Gränzbeſchreibung nicht nur jedesmal an dem Orte, wo die anſtoßende fremde Landes = oder Dorfmarkungs-

gränze anfängt oder aufhört, dieses, sondern auch jeder neu hinzugekommene Angränzer registriert werden

§. 46.

Bestimmung der Gränzwinkel.

Bei Angabe der Größe der Winkel ist hauptsächlich noch zu bemerken, ob und in Rücksicht wessen Landes sie aus- oder einwärts gehen und angles faillans oder rentrants sind, weil ohne diese Bemerkung bey allen Winkeln das beschriebene Maas nichts nützt und die wahre Richtung der Linien als Schenkel der Winkel nicht un widersprechlich bestimmt werden kann; sondern ein Winkel von einem Theile auswärts vom andern einwärts ausgedeutet werden, oder der auswärts beschriebene Winkel von jedem Angränzer in Rücksicht seines Landes auswärts zu gehen behauptet werden könnte, wenn nicht besonders bemerkt wäre, in Rücksicht wessen Landes die Winkel auswärts oder einwärts beschrieben worden.

Statt die Winkel durch aus- und einwärts gehend zu beschreiben, kann die Lage derselben auch folgendermaßen angegeben und darnach die Richtung der Linien bestimmt werden z. B. von dem Hauptstein, Nro. 4 in einem Winkel von 140

Grad, 40 Minuten zieht die Gränzlinie rechter oder linker Hand, besser, gegen Osten oder Westen 20 Ruthen 7 Fuß 3 Zoll weiter auf einen Laufer, von diesem 18 Ruthen 3 Fuß 6 Zoll in gerader Linie nach dem Hauptsteine No. 5.

Um dafür in der Gränzbeschreibung alles genau zu bestimmen, ist es immer besser, jede vorkommende Richtung nach den unveränderlichen Himmelsgegenden z. B. gegen Norden, Süden etc. zu beschreiben.

S. 47.

Beschluß der Gränzbeschreibung.

Nach allen beobachteten rechtlichen und mathematischen Erfordernissen wird die Gränzbeschreibung geschlossen, zwey gleichlautende Originalien ausgefertigt und gegen einander conferirt; es darf darin keine beschädigte Stelle anzutreffen, nichts radirt, nichts ausgestrichen, nichts unlesbar oder überschrieben seyn; damit weder die ganze Urkunde, noch eine einzelne Stelle in Zweifel gezogen und als verfälscht angefochten werden könne. Nachdem werden sie von beyderseitigen Gränz-Commissaren nebst den dabey gewesenen Geometern unterschrieben, unterschiefert und gegeneinander ausgewechselt.

§. 48.

Nutzen einer Gränzbeschreibung.

Die Errichtung einer solchen Gränzbeschreibung erfordert freylich größern Kostenaufwand, als wenn es bey der bloßen Versteinung sein Bewenden hat; wenn man aber bedenkt, daß eine solche Arbeit für Jahrhunderte gilt, und daß dadurch allen Gränzstreitigkeiten vollkommen vorgebeugt wird, welche außerdem von Zeit zu Zeit vielleicht noch größere Kosten verursachen, daß dadurch dem Regenten sein Land aufs beste gesichert ist, so wird man gestehen müssen, daß der bey einer solchen Gränzregulirung durch die Gränzbeschreibung vermehrte Aufwand von keiner Bedeutung ist, und nicht verdient gegen den daraus entspringenden Nutzen in Betracht gezogen zu werden.

§. 49.

Nutzen der Gränzharten, wenn auch eine genaue Gränzbeschreibung vorliegt.

Obgleich nun durch eine solche Gränzbeschreibung die Landesgränze gegen alle künftige Streitigkeiten hinlänglich gesichert ist, und daher nicht nöthig wäre, außerdem noch eine be-

sondere Gränzcharte darüber zu entwerfen, weil in der Gränzbeschreibung das Maaß aller Linien und Winkel so deutlich beschrieben ist, als es auf der Gränzcharte gezeichnet werden kann; so ist doch immer dessen Verfertigung anrätlich: denn

- a) wenn die Gränzbeschreibung verloren ginge, so würde in diesem Falle eine Gränzcharte bey entstehender Streitigkeit die Kosten reichlich ersetzen.
- b) Jede vorkommende geometrische Bestimmung ist, vermittelst der Chartre, weit leichter, als aus der Gränzbeschreibung, anzugeben.
- c) Da ohnehin alle Linien und Winkel gemessen werden müssen, so sind die Kosten für Anfertigung einer Chartre von keiner Bedeutung.

§. 50.

Beschaffenheit der Gränzcharte.

Auf der Gränzcharte muß der verjüngte Maaßstab, nach welchem die Linien aufgetragen worden, ferner die wirkliche Länge eines Fußes, mit welchem auf dem Felde gemessen worden, aufgezeichnet werden, samt der Bemerkung, wie viele dergleichen Fuß eine Ruthe, und wie viele Ruthen einen Morgen ausmachen, um von der